

Arbeitspapier zum Thema

Plakatierung auf öffentlichen Straßen für politische Zwecke während der Wahlkampfzeit

Auf Grund von Art und Umfang der Plakatierung im Vorfeld der Landtagswahlen 2017 wurde diese Thematik in der Sitzung des Personal- und Finanzausschusses am 06.03.2017 behandelt. Dabei hat man sich darauf verständigt, dass von Seiten der Verwaltung Vorschläge erarbeitet werden, wie Reglementierungen aussehen könnten, welche dann in einer Fraktionsvorsitzendenbesprechung diskutiert werden.

Folgende Plakatierungsvarianten wären denkbar:

Variante A

- Wahlwerbung auf den Plakattafeln welche von der Gemeinde aufgestellt werden;
Bei Umsetzung dieser Variante wäre es erforderlich die Fläche der vorhandenen Plakattafeln zu vergrößern und die Standortanzahl evtl. zu erhöhen;
- Das Aufstellen von Großflächenplakate sog. „Wesselmann-Tafeln“ erfolgt entsprechend der genehmigten Standortvorschläge;
- Des Weiteren ist die Information des Landesbetriebes für Straßenbau über die straßenrechtliche Zulässigkeit von Wahlwerbung zu beachten;
- Die Plakatierung ist frühestens 6 Wochen vor der Wahl erlaubt;
- Die Plakate sind innerhalb einer Woche nach der Wahl zu entfernen;

Variante B (wie bisher)

- Wahlwerbung auf den Plakattafeln welche von der Gemeinde aufgestellt werden;
Folgende Standorte stehen zur Verfügung:
 - Eiweiler: Einmündungsbereich B 268/Lebacher Straße
 - Heusweiler: Parkplatz „Auf Jungs Wies“ (auf Grund der geplanten Bebauung Ist eine Ersatzfläche erforderlich)
 - Holz: Holzer Platz
 - Kutzhof: Feuerwehrgerätehaus
 - Lummerschied: An der Kirche
 - Numborn: Spielplatz Burgstraße
 - Niedersalbach: Einmündungsbereich Saarlouiser Straße/Walpershofer Straße
 - Obersalbach: Ortsmitte an der Brücke
 - Wahlschied: Ortsmitte
- Das Aufstellen von Großflächenplakate sog. „Wesselmann-Tafeln“ erfolgt entsprechend der genehmigten Standortvorschläge;
- Die Plakatierung mit Wahlplakaten im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaft erfolgt ohne Größen- und Mengenbegrenzung;
- Des Weiteren ist die Information des Landesbetriebes für Straßenbau über die straßenrechtliche Zulässigkeit von Wahlwerbung zu beachten;
- Die Plakatierung ist frühestens 6 Wochen vor der Wahl erlaubt;
- Die Plakate sind innerhalb einer Woche nach der Wahl zu entfernen;

Variante C

- Wie Variante B jedoch mit der Größenbegrenzung der Wahlplakate auf das Format A1

Variante D

- Wie Variante C jedoch mit einer weitergehenden Kontingentierung für die Plakatierung im Straßenraum

Die Anzahl der Plakate im Straßenraum innerhalb geschlossener Ortslagen wird unter Beachtung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit wie folgt festgelegt:

1.	Ortsteil Heusweiler	Parteien oder Wählergruppen, die bisher im Europ. Parlament, Dt. Bundestag, Landtag des Saarlandes, Regionalversammlung, Gemeinderat oder Ortsrat vertreten sind	40 Plakate
2.	Übrige Ortsteile	Parteien oder Wählergruppen, die bisher im Europ. Parlament, Dt. Bundestag, Landtag des Saarlandes, Regionalversammlung, Gemeinderat oder Ortsrat vertreten sind; Bei einer Einwohnerzahl von Bis 1.000 Einwohner Bis 3.000 Einwohner Bis 5.000 Einwohner	10 Plakate 16 Plakate 20 Plakate je Ortsteil
3.	Ortsteil Heusweiler	Parteien oder Wählergruppen, die bisher nicht in einem der unter 1 bzw. 2 genannten Gremien vertreten sind	20 Plakate
4.	übrige Ortsteile	Parteien oder Wählergruppen, die bisher nicht in einem der unter 1 bzw. 2 genannten Gremien vertreten sind Bei einer Einwohnerzahl von Bis 1.000 Einwohner Bis 3.000 Einwohner Bis 5.000 Einwohner	5 Plakate 8 Plakate 10 Plakate je Ortsteil

Diese Zahlen gelten für jede einzelne stattfindende Wahl. Bei gleichzeitig stattfindenden oder verbundenen Wahlen bzw. bei der Überlappung von Wahlkampfzeiten einzelner Wahlen kann die Gemeinde Heusweiler die Anzahl der Werbeträger im Straßenraum bis auf die Hälfte reduzieren.

Die festgelegten Reglementierungen könnten in einer Satzung festgeschrieben werden.

Heusweiler, den 07.05.2017

